

Bundessozialgericht

1 RA 236/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Okt. 1966

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen
..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. September 1966 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	H e y e r	und
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	K w i a t k o w s k i	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 1963 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob nach Art. 2 § 50 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) Beiträge auch für solche Zeiten nachentrichtet werden dürfen, die bereits mit freiwilligen Beiträgen belegt sind.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hat der ursprüngliche, im Laufe des Berufungsverfahrens verstorbene Kläger seit November 1950 ein Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung (AnV) bezogen. Im Jahre 1958 beantragte er, ihm als vertriebenen früheren Selbständigen die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar 1937 bis 13. April 1940 zu gestatten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18. Dezember 1959 (Widerspruchsbescheid vom 25. März 1960) ab, weil die genannte Zeit bereits mit freiwilligen Beiträgen belegt sei und Höherversicherungsbeiträge nach § 6 des Höherversicherungsgesetzes vom 14. März 1951 (HöVG) nur für die Zeit vom 1. Juni 1949 an geleistet werden könnten. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Das LSG ging davon aus, daß der Versicherte zwar zu dem in Art. 2 § 50 Abs. 1 AnVNG begünstigten Personenkreis gehöre. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift könne die Nachentrichtung aber nur für solche Zeiträume gestattet werden, die nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Das ergebe sich auch aus § 129 Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), wonach für jeden Beitragszeitraum jeweils nur ein freiwilliger Beitrag entrichtet werden dürfe. Höherversicherungsbeiträge könnten - wie die Beklagte zutreffend angenommen habe - nur für die Zeiten vom 1. Juni 1949 an nachentrichtet werden. Dabei könne dahinstehen, ob in besonderen Fällen etwas anderes gelte, weil im vorliegenden Fall eine Härte nicht dargetan sei. Der Versicherte habe die freiwilligen Beiträge nach seiner Ausweisung aus Jugoslawien entrichtet; es müsse davon ausgegangen werden, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

die von ihm gewählten Beiträge der Klasse C seinem Einkommen während der selbständigen Tätigkeit in Jugoslawien entsprochen hätten.

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt die Klägerin, die das Verfahren als Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Klägers fortsetzt, (sinngemäß)

die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18. Dezember 1959 (Widerspruchsbescheid vom 25. März 1960) zu verurteilen, die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge, hilfsweise von Beiträgen der Höherversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1937 bis 13. April 1940 zuzulassen.

Die Klägerin greift die Feststellung des LSG an, daß die für die Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum 13. April 1940 entrichteten Beiträge der Klasse C den Einkommensverhältnissen ihres Ehemannes in Jugoslawien entsprochen hätten, und hält insoweit die Vorschriften der §§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für verletzt. Im übrigen rügt sie die unrichtige Anwendung des Art. 2 § 50 AnVNG. Das LSG habe den Sondercharakter dieser Regelung verkannt; sie wolle unter Abweichung von wichtigen sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen ohne nähere Differenzierung alle früher selbständig tätig gewesenen Vertriebenen begünstigen und könne deshalb nicht als durch die Ordnungsvorschrift des § 129 Abs. 2 Satz 1 AVG eingeschränkt angesehen werden. Auch widerspreche es dem Grundsatz der Sozialstaatlichkeit, wenn derjenige Versicherte, der durch freiwillige Beitragsentrichtung bereits früher nach besten Kräften für sein Alter vorgesorgt habe, schlechter gestellt werde als der, der die zumutbare Eigenvorsorge unterlassen habe. Das LSG habe einen Fall besonderer Härte, der eine

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

andere Auslegung der Vorschriften in Art. 2 § 50 AnVNG rechtfertigen könnte, zu Unrecht verneint, indem es angenommen habe, das Vorliegen einer besonderen Härte sei nicht schlüssig dargetan.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet. Das LSG hat ein Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeiten vom 1. Januar 1937 bis zum 13. April 1940 zutreffend verneint.

Dieses Recht haben zwar nach Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 2 AnVNG Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte, die früher als Selbstständige erwerbstätig waren und binnen drei Jahren nach der Vertreibung, Flucht oder Evakuierung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben; sie können im allgemeinen Beiträge für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, auch wenn eine Versicherung vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, nicht bestanden hat. Entgegen der Ansicht der Revision können jedoch für die hier streitigen Jahre keine Versicherungsbeiträge mehr nachentrichtet werden, weil diese Zeiten bereits mit rechtsgültig verwendeten freiwilligen Beiträgen belegt sind und das Gesetz zusätzliche Zahlungen zu ihrer Aufstockung oder weitere Beiträge für die gleichen Zeiten nicht vorsieht.

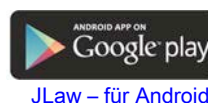
Art. 2 § 50 AnVNG spricht eine solche Einschränkung allerdings nicht ausdrücklich aus. Sie ergibt sich jedoch aus dem Sinn und Zweck dieser Sondervorschrift und aus dem Sinn-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zusammenhang, in den sie hineingestellt ist (vgl. BSG 6, 252). Denn wenn Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 3 AnVNG von einer Nachentrichtung in den Beitragsklassen des § 115 AVG spricht, so ist daraus zu entnehmen, daß an die Leistung selbständiger Beiträge, nicht aber auch an eine "Aufstockung" bereits vorhandener Beiträge gedacht ist, die nur als zusätzliche Zahlung bis zur Höhe der Beitragsklassen des § 115 AVG denkbar wäre. Dabei kann offen bleiben, ob und wie eine solche Aufstockung der früher in RM geleisteten Beiträge überhaupt möglich wäre. Der Gesetzeswortlaut läßt ferner erkennen, daß auch eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen neben bereits vorhandenen freiwilligen Beiträgen nicht in Betracht kommt. Denn wenn hier bestimmt ist, daß vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, eine Versicherung nicht bestanden haben muß (Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz AnVNG) und daß der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 der Nachentrichtung nicht entgegensteht (Art. 2 § 50 Abs. 1 letzter Satz AnVNG), so wird damit gedanklich Bezug genommen auf die Weiterversicherung nach § 10 AVG und die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach den §§ 140, 141 AVG; damit wird die Beitragsnachentrichtung des Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 2 AnVNG als ein Sonderfall zu den allgemeinen Regeln des Beitragsrechts in Beziehung gebracht. Deshalb sind auch die Einschränkungen von Bedeutung, der die freiwillige Beitragsentrichtung sonst unterliegt, wie insbesondere durch § 129 Abs. 2 AVG, wonach für jeden Kalendermonat nur ein Beitrag entrichtet werden darf. Hierin kann nicht eine nur unwichtige Ordnungsvorschrift gesehen werden, wie die Revision meint; vielmehr besteht ein enger Zusammenhang mit der durch die Neuregelungsgesetze von 1957 eingeführten Rentenformel; sie erlaubt es nicht, für denselben Zeitraum doppelt Beiträge anzurechnen, weil dies die für den Versicherten maßgebliche Rentenbemessungsgrundlage verfälschen würde

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

(vgl. § 32 AVG; Art. 2 § 11 Abs. 1 AnVNG; § 2 der VO vom 9. Juli 1957 - BGBl I 696). Dem trägt auch Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 2 AnVNG Rechnung, der den Fall regelt, daß in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 für den gleichen Zeitraum zwei freiwillige Beiträge tatsächlich geleistet sind. Wie sich aus der Fassung der Vorschrift ergibt, bezieht sich diese Regelung aber auf in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Sachverhalte. Es ist nicht möglich, einen solchen Sachverhalt nachträglich mit Hilfe von Art. 2 § 50 AnVNG zu schaffen.

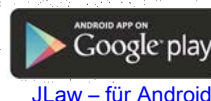
Zu Unrecht will die Revision aus dem Sondercharakter der Vorschrift des Art. 2 § 50 Abs. 1 AnVNG andere Schlüsse ziehen. Die Bedeutung dieser Vorschrift erschöpft sich allerdings nicht in ihrem versicherungsrechtlichen Gehalt. Sie ist vielmehr - wie der Senat bereits früher ausgeführt hat (BSG 21, 193, 197; 24, 194, 196) - von dem Gedanken des Lastenausgleichs und der Vertriebenenfürsorge mit bestimmt. Den früheren Selbständigen, die durch Vertreibung, Flucht oder Evakuierung ihre unabhängige Erwerbstätigkeit und die darin begründete wirtschaftliche Sicherung verloren haben, soll nachträglich der Schutz der Rentenversicherung zuteil werden, den sie früher nicht benötigt haben. Dieser Gesetzeszweck erfordert es zwar, den Umfang der Beitragsnachentrichtung so zu bemessen, daß eine auskömmliche Sicherung erreicht wird; er gebietet aber nicht auch die Nachentrichtung für Zeiten, für die freiwillige Beiträge bereits rechtsgültig verwendet sind. Eine Vergünstigung so weitgehender Art würde das Maß des Ausgleichs überschreiten, den das Gesetz den Berechtigten für den kriegsbedingten Verlust der früheren Selbständigkeit und damit der eigenen Vorsorge gewähren will. War bereits früher eine Altersvorsorge durch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gewählt worden, gleicht die Situation des Berechtigten der eines Arbeitnehmers, der Beiträge zur Rentenversicherung auf Grund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

versicherungspflichtiger Beschäftigung entrichtet hat, weil die freiwilligen Beiträge nach § 185 AVG aF in einer dem Einkommen entsprechenden Höhe zu entrichten waren. Der vertriebene Selbständige erhält diese Beitragszeiten, die nicht bei den heutigen Versicherungsträgern zurückgelegt sind, in gleicher Weise wie andere Versicherte angerechnet (§ 32 Abs. 5 AVG). Die von ihm geplante Versorgung ist insoweit erhalten geblieben. Es besteht kein Bedürfnis, dem vertriebenen Selbständigen für solche durch Beiträge gedeckte Zeiten weitergehende Versicherungsmöglichkeiten zu eröffnen, als sie den Versicherten sonst eingeräumt sind. Eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für bereits mit derartigen Beiträgen belegte Zeiten kommt somit nicht in Betracht (vgl. Priesnitz, Soziale Sicherheit 1963, 148, 149).

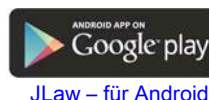
Das LSG hat auch mit zutreffender Begründung entschieden, daß eine nachträgliche Höherversicherung – die nach heutigem Recht allein mögliche Form der "Doppelbelegung" von Beitragszeiten – nach § 6 des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl I 188) frühestens für Zeiten vom 1. Juni 1949 an möglich ist, soweit bisher von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht wurde. An dem zeitlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat Art. 2 § 50 AnVNG nichts geändert.

Zu Unrecht sieht die Revision in dieser Auslegung des Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 2 AnVNG eine mit dem Grundsatz der Sozialstaatlichkeit nicht zu vereinbarende Benachteiligung derjenigen Selbständigen, die bereits früher eine Altersvorsorge durch Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung geleistet haben, gegenüber denen, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Denn es wird dabei übersehen, daß jenen, die freiwillige Beiträge entrichtet haben, eine Berücksichtigung dieser Leistungen nicht vorenthalten wird. Wenn das Gesetz einem unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

- 8 -

Rechnung trägt, kann darin ebensowenig ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes wie gegen den der Sozialstaatlichkeit erblickt werden.

Auf die vom LSG angedeutete Frage, ob ein Fall besonderer Härte eine andere Auslegung des Art. 2 § 50 AnVNG rechtfertigen könnte, kommt es nach dem Gesetz nicht an; ein solcher Fall hat Bedeutung nur für die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen nach § 140 Abs. 3 AVG und für die Nachversicherung nach Art. 2 § 4 Abs. 2 Satz 2 AnVNG. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es kann deshalb offen bleiben, ob der mit der Revision gerügte Verfahrensmangel, die für die streitige Zeit entrichteten Beiträge der Klasse C hätten nicht den tatsächlichen Einkommensverhältnissen des Versicherten entsprochen, ordnungsgemäß, d.h. den Anforderungen des § 164 SGG entsprechend, vorgebracht ist und tatsächlich vorliegt.

Die Revision kann somit keinen Erfolg haben und muß deshalb zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)